

Mandanteninfo 11 – Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 eine umfassende Absichtserklärung veröffentlicht, wie die negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abgemildert werden sollen. Die dort genannten Maßnahmen haben viele Fachleute überrascht. Hier ist vor allem die geplante, zeitlich befristete Senkung der Mehrwertsteuer zu nennen. Insbesondere diese Maßnahme wirft in der Praxis viele Fragen auf und führt zu einer massiven Arbeitsbelastung im Rahmen der Umstellung von Buchhaltungs- und Kassensystemen.

Gerne hätten wir Ihnen in dieser Mandanteninfo bereits explizite Informationen und Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben. Bis zum heutigen Tage hat sich jedoch das Bundesfinanzministerium noch nicht zu den konkreten Auswirkungen der Maßnahmen geäußert. Diese werden wir, sobald konkrete Informationen vorliegen, nachreichen.

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen soll für einen Corona-bedingten Umsatzausfall ein **Programm für Überbrückungshilfen** aufgelegt werden. Im Rahmen dieses Programmes können Mittel beantragt werden, die zur Deckung von fixen Betriebskosten notwendig sind.

Aus **steuerlicher Sicht** sind aktuell unter anderem die **folgenden Maßnahmen** geplant:

Absenkung der Umsatzsteuer

Vom 1. Juli an bis zum 31.12.2020 soll der **Umsatzsteuersatz** von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 % auf 5 % **gesenkt** werden. Diese auf den ersten Blick für die Wirtschaft erfreuliche Maßnahme wirft aber in vielen Bereichen Fragen auf.

Besondere Herausforderungen ergeben sich auf Grund des Corona-Steuerhilfegesetzes für Unternehmer, die **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** ausführen: Bis zum 30.6.2020 unterliegen ihre Leistungen dem Umsatzsteuersatz von 19 %, ab 1.7.2020 dann einer ermäßigten Umsatzsteuer von 5 %, vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 einem ermäßigten Steuersatz von 7 % und dann (aus heutiger Sicht) ab dem 1.7.2021 wieder dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %.

Allgemein gilt:

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, **wann die Lieferung oder die sonstige Leistung ausgeführt worden ist**. Die Anwendung des maßgeblichen Steuersatzes ist dabei unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert, von Bedeutung ist nur, wann die entsprechende Leistung nach umsatzsteuerrechtlichen Regelungen ausgeführt ist. **Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung.**

Besondere Probleme ergeben sich bei langfristigen Verträgen, die über den Zeitpunkt des Steuersatzwechsels hinaus ausgeführt werden.

Mandanteninfo 11 – Corona

Wir empfehlen Ihnen dringend mit Ihrem Kassenhersteller und Ihrem Softwareanbieter bezüglich der Umstellung Kontakt aufzunehmen.

Steuerlicher Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag soll für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert werden. Es soll ein Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage soll spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen.

Degressive AfA

Als steuerlicher Investitionsanreiz soll eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt werden.

Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, soll das Körperschaftssteuerrecht modernisiert werden, u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats des Monats der Einfuhr verschoben.

Aus **wirtschaftlicher Sicht** ist aktuell ein **Programm für Überbrückungshilfen** geplant:

Wer wird gefördert?

Unternehmen, deren **Umsätze** Coronabedingt im April und Mai 2020 um mindestens **60 Prozent** gegenüber April und Mai 2019 **rückgängig** gewesen sind

und

deren **Umsatzrückgänge** in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens **50 Prozent** **fortdauern**.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Mandanteninfo 11 – Corona

Wie hoch sind die Überbrückungshilfen?

Erstattung bis zu **50 Prozent der fixen Betriebskosten:**

- **Voraussetzung:** Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat

Erstattung bis zu **80 Prozent der fixen Betriebskosten:**

- **Voraussetzung:** Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent gegenüber Vorjahresmonat.

Wie hoch ist der maximale Erstattungsbetrag?

Der **maximale Erstattungsbetrag** soll 150.000 Euro **für drei Monate** betragen. Bei Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nicht übersteigen.

Wie sind die Umsatzrückgänge und Betriebskosten nachzuweisen?

Geltend gemachte **Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind** durch einen **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** in geeigneter Weise **zu prüfen und zu bestätigen**. Überzahlungen sind zu erstatten.

Bis wann können die Anträge gestellt werden?

Anträge sollen **bis zum 31. August 2020** gestellt werden können.

Bitte beachten Sie, dass der Bund derzeit noch keine rechtsverbindlichen Richtlinien zum Programm erlassen hat. Eine Antragstellung ist somit noch nicht möglich. Auch können sich die genannten Voraussetzungen und Beträge noch ändern.

Sobald es weitere Informationen über die genauen Voraussetzungen, Konditionen und die Antragsstellung gibt, werden wir Sie umgehend informieren.

Für sämtliche Fragen steht Ihnen unser Team per Mail, Fax, Telefon und Videokonferenz wie gewohnt zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für die nächste Zeit alles Gute.

Ihr TEAM von W&N